

# Steuerfallen im Geschäftsalltag – Check-up des Unternehmensvermögens

Nach jahrelangen politischen Auseinandersetzungen ist Ende des letzten Jahres die Reform der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen endlich umgesetzt worden, damit endet eine zähe Hängepartie der Koalition. Kleinere und mittlere Unternehmen werden ihre Nachfolgeideen an die Gesetzesänderungen anpassen müssen.

Die neue Rechtslage ermöglicht es – und das ist die erfreuliche Nachricht – mittelständischen Unternehmen auch weiterhin, im Falle von Schenkung bzw. Erbschaft massive Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. So bleibt das bisherige Verschonungskonzept eines mindestens 85% Abschlags unter gewissen Voraussetzungen grundsätzlich weiterhin erhalten.

Allerdings enthält die neue Rechtslage auch Steuerfallen. Bestimmte Vergünstigungen werden nur gewährt, wenn bestimmte Relationen zwischen nicht-operativem „Verwaltungsvermögen“ und dem restlichen Betriebsvermögen am Übertragungsstichtag bestehen; unter Verwaltungsvermögen versteht das Gesetz Luxusgüter wie Oldtimer, Edelmetalle oder sonst typische Gegenstände der privaten Lebensführung. In zukünftigen Geschäftsjahren bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Mitarbeiter und somit der Lohnsumme eingehalten werden; in der Regel muss bei Unternehmen mit über 5 Beschäftigten

über einen Zeitraum von fünf Jahren die Lohnsumme konstant gehalten werden. Neu ist, dass darüber hinaus die sicherzustellende Lohnsumme abhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist, es wird zwischen 5–10, 11–15 Mitarbeiter und darüber hinaus differenziert.

- der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens bestimmte Angaben enthält. Anteile dürfen in der Satzung nur Familienangehörigen übertragen werden, eine Abfindung muss unterhalb des Verkehrswertes liegen und laufende Ausschüttungen oder Entnahmen dürfen höchstens 37,5% des Gewinns betragen. Hinzu kommt: Wenn die erforderlichen Anpassungen im Gesellschaftsvertrag nicht mindestens zwei Jahre vor dem Erb- oder Schenkungsfall bestanden haben, wird diese Vergünstigung versagt.

Vor diesem Hintergrund ist deshalb nunmehr ein Check-up des Unternehmensvermögens zu empfehlen, um den Status Quo des Unternehmens im Nachfolgefall einzu-

schätzen. Nur so kann beurteilt werden, welche Steuerbelastung auf die Nachfolger im Unternehmen auf Basis der aktuellen Situation zukommen würden bzw. welche Optionen zur Reduzierung der Steuerbelastung bestehen.

Wichtig ist es, dass zahlreiche Vergünstigungen nicht gewährt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorher geschaffen wurden. Mit einer vorausschauenden Weichenstellung für die Unternehmensnachfolge, lässt sich die Nachfolgeplanung auch in Zukunft liquiditätsschonend gestalten.

**StBin Nina Sinewe – Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH**

**i Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH**  
Erenburgerstraße 16  
67549 Worms  
Tel: 06241 – 596650  
Fax: 06241 – 5966529  
Email: n.sinewe@sinewe-kollegen.de



**QUALITÄT DURCH KOMPETENZ  
PROFESSIONELL IN DER STEUERBERATUNG**

Prof. Dr. iur. Patrick Sinewe  
Nina Sinewe | Markus Lachs

Erenburgerstraße 16  
67549 Worms  
Tel.: 06241 - 596650  
www.sinewe-kollegen.de

**S&K** S&K Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

**S&K** Prof. Dr. Sinewe & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH



**TIERARZTPRAXIS  
MONSHEIM  
KLEINTIERE**

Dr. Ines Hohmeier | Dr. Tim Hohmeier

Robert-Bosch-Straße 2b | 67590 Monsheim | Telefon: 06243 - 9079567  
info@tierarztpraxis-monsheim.de | www.tierarztpraxis-monsheim.de

